

---

## Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/061

Studienauftrag: „Die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im Zusammenhang mit ‚Flexicurity‘ auf dem europäischen Arbeitsmarkt“

---

### 1. Bezeichnung des Auftrags

Studienauftrag: „Studie über die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im Zusammenhang mit ‚Flexicurity‘ auf dem europäischen Arbeitsmarkt“

### 2. Einführung in das Rahmenprogramm PROGRESS

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt; dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie Sozialschutz und soziale Eingliederung zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);

(4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);

(5) die wirksame Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes, wobei dessen Berücksichtigung in allen Politikbereichen der Gemeinschaft gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und Vielfalt sowie (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

(1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;

(2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;

(3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;

(4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;

(5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;

(6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

### 3. Hintergrund

Das Konzept der Flexicurity kann als politische Strategie zur gleichzeitigen und bewussten Förderung der Flexibilität von Arbeitsmärkten, Arbeitsorganisationen und Arbeitsbeziehungen einerseits und der Sicherheit – Beschäftigungssicherheit und Einkommenssicherheit – andererseits definiert werden.

Flexicurity ist ein neuer Ansatz für die Betrachtung der Flexibilität und der Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt. Dieser setzt bei dem Bewusstsein an, dass sich die Bedürfnisse von Arbeitnehmern und Unternehmen durch die Globalisierung und den technischen Fortschritt rasch ändern. Unternehmen müssen ihre Produkte und Dienstleistungen immer schneller anpassen und weiterentwickeln. Dadurch sehen sie sich gezwungen, ihre Mitarbeiter bei dem Erwerb neuer Fähigkeiten zu unterstützen. Diese wiederum müssen ihre Fähigkeit und Bereitschaft zu Änderungen unter Beweis stellen.

Das Flexicurity-Konzept ist der Versuch, zwei grundlegende Bedürfnisse zu vereinen: Es fördert die Kombination von flexiblen Arbeitsmärkten mit einem hohen Niveau von Beschäftigungs- und Einkommenssicherheit und gilt so als Antwort auf das Dilemma der EU, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern und gleichzeitig das europäische Sozialmodell zu bewahren. Neue Maßnahmen der Beschäftigungssicherheit müssen über den spezifischen Arbeitsplatz hinausgehen und einen reibungslosen Übergang zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis gewährleisten.

Das Konzept der Flexicurity bedeutet eine Änderung der Geisteshaltung – weg von der Ausrichtung auf Arbeitsplatzsicherheit und hin zur Sicherheit von Beschäftigung und Beschäftigungsfähigkeit. Der politische Ansatz ist eher auf den Schutz von Menschen und weniger auf den Schutz von Arbeitsplätzen ausgerichtet. Die Förderung flexibler Arbeitsmärkte bei Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus kann nur wirksam sein, wenn die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, sich an Änderungen anzupassen, im Arbeitsmarkt zu bleiben und sich in ihrem Arbeitsleben weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund legt das Flexicurity-Modell auch Nachdruck auf aktive Arbeitsmarktstrategien sowie die Förderung von lebenslangem Lernen und lebenslanger Ausbildung, die Verbesserung der individuellen Unterstützung für Arbeitssuchende, die Unterstützung der Chancengleichheit für alle und der Gleichstellung von Mann und Frau.

**Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen spielen bei der Umsetzung des Flexicurity-Modells eine entscheidende Rolle:** Sie sind wichtige Arbeitsmarkteinrichtungen, die in fast allen EU-Mitgliedstaaten eine große Verantwortung im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben.

Die Grundprinzipien des Flexicurity-Ansatzes entsprechen weitgehend den zentralen Elementen der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung<sup>1</sup>. Die überarbeitete Lissabon-Strategie fördert ein aktives Annehmen der Herausforderung der Globalisierung. Flexicurity stützt sich auf ein hohes Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer, einen weiteren Schwerpunkt der überarbeiteten Strategie. Insbesondere Leitlinie 21 der Beschäftigungspolitischen Leitlinien<sup>2</sup> betont die Notwendigkeit, die Flexibilität in Kombination mit der Beschäftigungssicherheit zu fördern und die Arbeitsmarktsegmentierung zu reduzieren, wobei die Rolle der Sozialpartner angemessen zu berücksichtigen ist.

Jeder Mitgliedstaat hat eine eigene Arbeitsmarktsituation und Kultur. Die Europäische Kommission zielt daher nicht auf ein einheitliches „Flexicurity-Rezept“ für alle Mitgliedstaaten ab, sondern möchte „Optionen“ zur Erreichung einer höheren Flexibilität entwickeln. Diese Optionen sind Pakete von Maßnahmen, die – kombiniert eingesetzt – die Leistung eines Landes in Bezug auf die Flexicurity verbessern können. Dabei müssen verschiedene Optionen für die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten erarbeitet werden. Auch sollte berücksichtigt werden, dass Flexicurity-Strategien eine breite Unterstützung von Arbeitnehmern, Unternehmen und weiteren relevanten Akteuren in der Gesellschaft erfordern. Die Optionen müssen ausgewogen sein und die Interessen von Teilnehmern am Arbeitsmarkt wie auch von Außenstehenden berücksichtigen. Darüber hinaus würden sie dazu beitragen, ein Vertrauensklima zu fördern, in dem alle beteiligten Akteure Verantwortung für Veränderungen übernehmen.

Im Juni 2007 hat die Kommission eine Mitteilung<sup>3</sup> vorgelegt, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Grundsätze leistet. Im Vorfeld erstellte die Sachverständigengruppe der Europäischen Kommission einen Bericht mit Beispielen für Flexicurity in den 27 Mitgliedstaaten<sup>4</sup>, und die Kommission führte eine umfassende Konsultation von Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Gewerkschaften, Wirtschaftsvertretern, NRO und der Öffentlichkeit durch. Das Konsultationsverfahren wurde durch eine große Konferenz in Brüssel am 20. April 2007<sup>5</sup> ergänzt. Der Ministerrat wird die Mitteilung erörtern und bis Ende 2007 eine Reihe gemeinsamer Grundsätze beschließen. Verschiedene Interessengruppen, wie z. B. die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, sind aufgerufen, sich an der breiten Diskussion des Flexicurity-Konzepts und seiner Umsetzung zu beteiligen, wozu diese Studie einen Beitrag leisten soll.

#### 4. Auftragsgegenstand

Diese Studie soll sich auf die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Relevanz der EU-weiten Diskussion über die Funktion der öffentlichen Arbeitsverwaltungen konzentrieren:

- 1) Wie ist die Flexicurity für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu verstehen und wie steht sie mit deren wichtiger Rolle bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie und der integrierten beschäftigungspolitischen Leitlinien in Verbindung?
- 2) Was ist die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Ländern, die das Flexicurity-Modell anwenden? – (Informationen zur Bestandsaufnahme)
- 3) Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der Flexicurity auf die Rolle/Funktion der öffentlichen Arbeitsverwaltungen haben?
- 4) Welche Empfehlungen können den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gegeben werden, um ihre aktive Rolle bei der Anwendung der Flexicurity zu verbessern?

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/index_de.htm)

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/guidelines\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/guidelines_de.htm)

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/news/2007/jun/flexicurity\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/news/2007/jun/flexicurity_en.pdf)

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/pdf/flexi\\_pathways\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/pdf/flexi_pathways_en.pdf)

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/flex\\_meaning\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/flex_meaning_de.htm)

5) Welche Voraussetzungen müssen bei den anderen Komponenten der Flexicurity (flexible vertragliche Vereinbarungen, lebenslanges Lernen, moderne Sozialversicherungssysteme) erfüllt werden, um eine erfolgreiche Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sicherzustellen? Welche Kooperationen mit anderen Arbeitsmarktakteuren sollten aufgebaut werden, um eine wirksame und effiziente Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu gewährleisten? Unter welchen Bedingungen und auf welche Weise kann die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen gestärkt werden?

6) Wie können bewährte Verfahren für die Umsetzung der Flexicurity ermittelt werden? Welche Methoden sind einzusetzen? Welche Beispiele bewährter Verfahren wurden von öffentlichen Arbeitsverwaltungen für die Umsetzung der Flexicurity entwickelt? Was sind die größten Vorteile dieser bewährten Verfahren? Wie können sie sinnvoll für andere öffentliche Arbeitsverwaltungen eingesetzt werden?

Die Studie geht auf die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) ein, insbesondere auf die beschäftigungspolitischen Leitlinien 19 und 20<sup>6</sup>, die die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ausdrücklich erwähnen. Sie untersucht den Beitrag und die wichtige Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie und der beschäftigungspolitischen Leitlinien, wobei Nachdruck auf die wichtige Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelegt wird.

Die Studie stellt eine Verbindung zu dem Projekt „Mutual learning for Modernisation of PES: Benchmarking between PES“ („Wechselseitiges Lernen bei der Modernisierung öffentlicher Arbeitsverwaltungen: Leistungsvergleiche zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen“) her, in dem unter der Leitung des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) in Zusammenarbeit mit zwölf weiteren öffentlichen Arbeitsverwaltungen in der EU innovative Verfahren öffentlicher Arbeitsverwaltungen durch Verwendung vergleichbarer Indikatoren identifiziert werden, um wirksame Verfahren für die Umsetzung der EBS zu ermitteln. Die Informationen über das Projekt werden dem Auftragnehmer zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Studie deckt unter anderem das Verhältnis und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren ab, die Arbeitsvermittlungsdienste leisten. Sie erstreckt sich auf alle EU-Mitgliedstaaten und die EFTA/EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Studie bekannt zu machen, unter anderem im Rahmen eines wechselseitigen Lernprozesses, in erster Linie durch die Verbreitung bewährter Verfahren im Rahmen eines oder mehrerer Seminare/Treffen.

## 5. Teilnahme am Verfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/employment\\_strategy/pdf/guidelines07\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/pdf/guidelines07_de.pdf)

## 6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Die Studie sollte die folgenden Merkmale aufweisen:

a) Der Auftragnehmer erstellt eine kurze, aber umfassende Beschreibung und Analyse des Flexicurity-Konzepts und seiner Verbindung zu den öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Eine Literaturlauswertung ermöglicht eine klare und umfassende Übersicht und Beschreibung der wichtigsten einschlägigen Themen, mit Schwerpunkt auf den jeweils relevantesten Fragen.

b) Der Auftragnehmer analysiert, wie die Flexicurity für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu verstehen ist und welche Auswirkungen sie auf die Funktion und die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen haben kann. Er erstellt einen Überblick über die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Ländern, die das Flexicurity-Modell anwenden. Diese Informationen zur Bestandsaufnahme sollen einen vollständigen und klaren Überblick geben.

c) Die Studie enthält Empfehlungen an die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, zur Verbesserung in Bezug auf ihre Rolle und ihre Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Flexicurity, verbunden mit einem Überblick über die Bedingungen, unter denen die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen gestärkt werden kann.

5) Der Auftragnehmer erstellt eine Literaturlauswertung darüber, welche Voraussetzungen bei den anderen Komponenten der Flexicurity (flexible vertragliche Vereinbarungen, lebenslanges Lernen, moderne Sozialversicherungssysteme) erfüllt werden müssen, um eine erfolgreiche Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu gewährleisten. Zu diesem Thema wird eine tiefer gehende Analyse durchgeführt, ebenso wie zu der Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsmarktakteuren, die aufgebaut werden sollte, um eine wirksame und effiziente Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sicherzustellen.

e) Der Auftragnehmer untersucht unter anderem die Zusammenarbeit mit weiteren Interessengruppen, einschließlich Akteuren, die Arbeitsvermittlungsdienste leisten, und Sozialpartnern. Ein Fragebogen wird an alle öffentlichen Arbeitsverwaltungen und sonstigen Arbeitsvermittlungsdienste in den Ländern der Studie gesendet.

f) Die Studie legt außerdem Nachdruck auf bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Flexicurity. Der Auftragnehmer führt eine Erhebung zu bewährten Verfahren bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch. Am Anfang soll eine Beschreibung der Methodik stehen, die für die Ermittlung von bewährten Verfahren in diesem Bereich verwendet werden sollte. Der Schwerpunkt liegt auf wirksamen Strategien und in erster Linie auf aktiven Arbeitsmarktstrategien. Beispiele bewährter Verfahren, die von öffentlichen Arbeitsverwaltungen für die Umsetzung der Flexicurity entwickelt wurden, werden ermittelt und beschrieben, und die Vorteile dieser bewährten Verfahren werden analysiert. Die Studie untersucht ausführlich, wie die Beispiele bewährter Verfahren für andere öffentliche Arbeitsverwaltungen nützlich sein können. Dabei nutzt sie die Ergebnisse des Projekts „Mutual learning for Modernisation of PES: Benchmarking between PES“ („Wechselseitiges Lernen bei der Modernisierung öffentlicher Arbeitsverwaltungen: Leistungsvergleiche zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen“), in dem unter der Leitung des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) in Zusammenarbeit mit zwölf weiteren öffentlichen Arbeitsverwaltungen in der EU innovative Verfahren öffentlicher Arbeitsverwaltungen durch Verwendung vergleichbarer Indikatoren identifiziert werden, um wirksame Verfahren für die Umsetzung der EBS zu ermitteln. Nach dem Versenden der Fragebogen folgen Vor-Ort-Besuche bei einer ausgewählten Stichprobe von öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Der Fragebogen muss der Kommission vor dem Versenden zur Genehmigung vorgelegt werden.

g) Der Auftragnehmer nimmt an (mindestens) drei Treffen mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission teil, um die Fortschritte des Projekts zu präsentieren und zu erörtern.

h) Der Auftragnehmer präsentiert die Ergebnisse der Studie bei Treffen auf EU/EWR-Ebene, beispielsweise bei dem Treffen des Netzes der öffentlichen Arbeitsverwaltungen des EWR, das für die zweite Jahreshälfte 2008 in Frankreich geplant ist.

Die Studie deckt alle EU-Mitgliedstaaten und die EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein ab. Dabei kann auf bewährte Verfahren in den anderen OECD-Ländern verwiesen werden, wenn im Rahmen der Literaturlauswertung in diesen Ländern herausragende Verfahren in beispielhafter Qualität und Kapazität ermittelt werden.

## **Leitfaden und Hinweise für die Durchführung der Aufgaben**

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch legt er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen, die er gemäß der ausführlichen Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

### **7. Erforderliche fachliche Qualifikation**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs.

### **8. Zeitplan und Berichterstattung**

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

**Zusätzliche Anforderungen** (spezifische Fristen für die Durchführung der Aufgaben):

8.1 Die gesamte Auftragsdauer beträgt zwölf Monate ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

8.1.1 Am Anfang des Projekts sollte innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Studienprojekts eine erste Mitteilung mit Angaben zum Arbeitsplan, zur Aufgabenverteilung im Team und zur Methodik der Studie vorgelegt werden.

8.1.2 Ein Zwischenbericht mit Angaben zu den Fortschritten der Arbeit und zu ersten Ergebnissen sollte innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des Studienprojekts vorgelegt werden. Der Zwischenbericht sollte die bisher erreichten Fortschritte erläutern und dabei die oben unter Ziffer 6 aufgeführten Punkte a), b), d), e) und f) abdecken.

8.1.3 Der Entwurf für einen Abschlussbericht auf Englisch mit maximal 100 Seiten, zusammen mit einer Zusammenfassung von maximal zehn Seiten auf Englisch, Französisch und Deutsch sollte innerhalb von zehn Monaten vom Projektbeginn vorgelegt werden. Der Entwurf für den Abschlussbericht sollte die oben unter Ziffer 6 aufgeführten Punkte a) bis f) abdecken und Folgendes enthalten:

1) Präsentationsseiten mit Beschreibungen von bewährten Verfahren, die zum Zweck der Informationsverteilung auf der Website veröffentlicht werden können, und

2) die Ergebnisse der Studie, präsentiert in knapper und klarer Form.

8.1.4 Der Auftragnehmer legt ebenfalls eine PowerPoint-Präsentation mit Erläuterungen zum Kontext und zu den Ergebnissen der Studie sowie wichtige Punkte (30-minütige Präsentation) auf Englisch, Französisch und Deutsch vor.

8.1.5 Der Abschlussbericht wird am Ende der Auftragsdauer vorgelegt. Er umfasst auch einen etwa vierseitigen Artikel auf Englisch, Französisch und Deutsch, in dem die wichtigsten Ergebnisse in einem für die Veröffentlichung geeigneten Stil für die Verbreitung über Massenmedien für die breitere Öffentlichkeit präsentiert werden.

8.2. Prinzipiell muss der Auftragnehmer zu allen Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, Folgendes vorlegen, um der Europäischen Kommission eine angemessene Kontrolle und Bewertung aller im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte zu erleichtern:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.

8.3. Gemäß den Allgemeinen Bedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die erstellt werden, insbesondere in den veröffentlichten Ergebnissen, Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007–2013) unterstützt. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA, dem EWR und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

Das Programm hat sechs Hauptziele. Dies sind:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Europäischen Union.

Weitere Informationen unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)

8.4. Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

8.5. Der Auftragnehmer bringt auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und gegebenenfalls andere für die Bereiche Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## 9. Zahlungen und Mustervertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen umfasst.

### Vorfinanzierung

Nach der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang eines Antrags auf Vorfinanzierung zusammen mit einer betreffenden Rechnung bei der Kommission eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlungen sind zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein fachlicher Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

### Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein fachlicher Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

## 10. Preis

Der Gesamtpreis des Angebots beträgt maximal 250 000,00 EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro).

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, wie zum Beispiel geschätzte Reise- und Aufenthaltskosten, sind gesondert auszuweisen und sind erstattungsfähig, sofern die Kommission die **Originalnachweise**, einschließlich quittierter Rechnungen und Reisebelege wie Tickets, Bordkarten usw., erhält.



**Teil A: Honorare und direkte Kosten**

Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben.

Sonstige direkte Kosten (gegebenenfalls aufzuführen)

Eventuelle Übersetzungskosten

**Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

Siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags.

Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)<sup>7</sup>

Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)<sup>8</sup>

Unvorhergesehene Kosten

Gesamtpreis = Teil A + Teil B = max. 250 000,00 EUR

**11. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern / Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>9</sup>. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 12 und 13 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

**12. Ausschlussgründe und Nachweise**

**1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.**

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

<sup>7</sup> Reisekosten werden, sofern angemessen, auf der Grundlage der kürzesten Reisestrecke bei Vorlage der Originalnachweise, einschließlich Quittungen und entwerteten Tickets unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen erstattet (siehe Artikel II.7 „Erstattungen“ des Vertragsentwurfs):

Flugreisen werden bis zu den maximalen Kosten eines Economy-Tickets zum Zeitpunkt der Reservierung erstattet;

Schiffs- und Bahnreisen werden bis zu den maximalen Kosten eines Erste-Klasse-Tickets erstattet;

Reisen im Pkw werden mit dem Betrag für eine Erste-Klasse-Bahnfahrkarte für die gleiche Strecke am gleichen Tag erstattet;

Reisen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden gemäß den oben aufgeführten Bedingungen erstattet, vorausgesetzt, die Kommission hat zuvor eine schriftliche Zustimmung gegeben.

<sup>8</sup> Es werden für jeden Mitgliedstaat vereinbarte Tagessätze verwendet (siehe Anhang III.2.2.1 des Vertrags).

<sup>9</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) in einem Interessenkonflikt stehen;

**2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.**

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).**

**3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt**

wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

### **13. Auswahlkriterien**

#### **a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**

Die Bieter müssen ausreichende Informationen bereitstellen, um die Kommission von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und insbesondere davon zu überzeugen, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen, um die Arbeiten auszuführen, die Gegenstand des Angebots sind, und dass sie während der Vertragsdauer lebensfähig sind.

Die folgenden drei Dokumente sollten vorgelegt werden:

- Erklärung über den Gesamtumsatz (mindestens in doppelter Höhe dieses Vertragswertes, also 500 000 €) und den Umsatz mit den auftragsrelevanten Leistungen für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters;
- Rechnungsunterlagen – Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung – für die letzten beiden Geschäftsjahre, bestätigt durch eine externe Rechnungsprüfung, sofern nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gefordert.

#### **b) Technische Leistungsfähigkeit:**

Die Ausbildungs- und Fachqualifikationen des Dienstleistungsanbieters werden durch die folgenden Unterlagen nachgewiesen:

- Ausführliche Lebensläufe aller Mitglieder des Studienteams, das die Dienstleistung erbringt;
- Liste der wichtigsten Dienstleistungen oder Studien, die den letzten drei Jahren in dem betreffenden Politikbereich erbracht wurden;
- Fundierte Erfahrung in der Durchführung von Analysen im betreffenden Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Experten;
- Gute Erfahrung in dem spezifischen Fachbereich der Studie, belegt durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgesehenen Experten;
- Ausreichende Sprachkenntnisse für die effiziente Durchführung der Aufgaben. Der Auftragnehmer oder die Bietergemeinschaft sollte fundierte Sprachkenntnisse mindestens für die drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass in dem Projekt Übersetzungs- und Dolmetscharbeiten vorgesehen sind, sofern der Auftragnehmer dies für notwendig erachtet;
- Liste von Koordinatoren und Experten, die für die Studie eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren Lebensläufen und Qualifikationen und fachlichen Fähigkeiten;
- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Projektstudie vorgesehenen Teams, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Fähigkeiten;
- Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: Klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

## 14. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

|   |                |
|---|----------------|
| a) Qualität des Angebots  | 30 % insgesamt |
| - Nachweis für das Verständnis der Aufgabenstellung der Studie hinsichtlich Kontext und angestrebter Ziele        | 15 %           |
| - Erläuterung des Bezugsrahmens für die Studie und der zu behandelnden Bereiche                                   | 15 %           |
| b) vorgeschlagener methodischer Ansatz  | 35 % insgesamt |
| - Methoden zur Verarbeitung der Informationen und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen | 10 %           |
| - Maßnahmen zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (Erhebungen, Interviews usw.)                       | 10 %           |
| - Methoden für die Rückmeldung der Studienergebnisse und Empfehlungen   | 10 %           |
| - Beiträge für das Treffen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, in dem die Studienergebnisse erörtert werden     | 5 %            |
| c) Klarheit und Kohärenz des Arbeitsplans   | 35 % insgesamt |
| - Organisation der Arbeiten   | 20 %           |
| - Klarheit der Präsentation des Arbeitsplans  | 15 %           |

Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht für ein Angebot erteilt werden kann, das bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert, und das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## 15. Inhalt und Einreichung der Angebote

### Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 13 und 14) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- den Preis – der Preis kann im gleichen Format wie in Anhang III des Vertrags angegeben werden;
- ausführliche Lebensläufe der vorgesehenen Experten, einschließlich einer Liste von Experten, die im gleichen Format wie in Anhang IV des Vertrags vorgelegt werden kann;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten: Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### Präsentation der Angebote

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.

Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Die Angebote müssen präzise und knapp abgefasst sein.

Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden zurückgewiesen.**

Die Angebote müssen gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist eingereicht werden.